

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung

Eröffnung	15.10.2025
Frist der Einreichung	02.02.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
Zuständige Organisation	Recht und Politische Geschäfte
Adresse	Guisanplatz 1B, 3003, Bern
Projektseite	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/60/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/60/cons_1</a>
Kontaktperson	e-Mail Recht ( <a href="mailto:recht@babs.admin.ch">recht@babs.admin.ch</a> )
Telefon	-

## Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Kanton Luzern
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Justiz- und Sicherheitsdepartement
Adresse	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson Vorname	██████
Kontaktperson Name	██████
Telefonnummer (Rückfragen)	--
Eingereicht am	27.01.2026

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	<p>Sirenenzuständigkeit: Bei Abtretung des Bundes an die Kantone entstehen erhebliche Mehrkosten und zusätzlicher Personalaufwand. Schätzung Kosten auf 25 Jahre CHF 652T pro Jahr – jährlich variierende Kosten – / Schätzung Personal 1 FTE.</p> <p>Zahlreiche Komponenten befinden sich am Ende ihres Lebenszyklus und müssten in den kommenden Jahren durch die Kantone ersetzt werden, insbesondere die Sirenensteuerungen.</p> <p>Wenn die Sirenenalarmierung kantonalisiert wird, ist davon auszugehen, dass sowohl die Einheitlichkeit als auch die Qualität der Alarmierung in der Schweiz abnehmen werden.</p> <p>In der vorliegenden Stellungnahme sprechen wir uns dafür aus, dass die Übergangsregelung gemäss BZG beibehalten wird: Art. 99 1bis "Die Kantone stellen noch längstens bis zum 31. Dezember 2028 die Sirenen nach den Vorgaben des Bundes bereit (Art. 9 Abs. 2). Sie sorgen so lange für den Unterhalt und für die ständige Betriebsbereitschaft der Sirenen. Der Bund entschädigt die Kantone dafür mit höchstens 600 Franken pro Sirene und Jahr."</p>
Anhang	<a href="#">VM-JSD 2026-01-19 Multikanalstrategie - Änd. BZG.pdf</a>

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 9 Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Das BABS ist zuständig für die Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Ereignisfall.</p> <p>---&gt; Und ist auch zuständig für die stationären und mobilen Sirenen.</p> <p>Die Kantone stellen die Sirenen nach den Vorgaben des Bundes bereit (Art. 9 Abs. 2). Sie sorgen für den Unterhalt und für die ständige Betriebsbereitschaft der Sirenen. Der Bund entschädigt die Kantone dafür mit höchstens 600 Franken pro Sirene und Jahr</p> <p>&lt;---</p> <p>2 Das BABS betreibt die Systeme zur Warnung, Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen inklusiv der stationären und mobilen Sirenen. 3 Der Zugang zu den Systemen muss für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein. 4 Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich: a. der technischen Aspekte der Systeme nach Absatz 2; b. der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen. c. Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich der mobilen und stationären Sirenen.</p>
Begründung	Damit kann die Alarmierung auch künftig schweizweit im bis-herigen Umfang und in gleichbleibender Qualität gewährleistet werden.
Anhang	

Titel	Art. 16 Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Folgendes ist ersatzlos zu streichen: 2 Sie sind zuständig für die stationären und mobilen Sirenen, mit Ausnahme des Fernauflösungssystems.  Absatz 3 ist in den Artikel 9 Abs. 4 zu verschieben
Begründung	Damit kann die Alarmierung auch künftig schweizweit im bisherigen Umfang und in gleichbleibender Qualität gewährleistet werden.
Anhang	

Titel	Art. 16a Notfalltreffpunkte
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Abs. 3
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Dies betrifft den Kanton Luzern nicht, da es dort keine Stauseen mit Wasseralarm gibt.
Anhang	

Titel	Art. 24 Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Schreibe neu: 1 Der Bund trägt die Kosten für die Alarmierungssystem, die die Systeme für die Information im Ereignisfall inklusive der stationären und mobilen Sirenen.  Folgender Absatz ist ersatzlos zu streichen: 2 Die Kantone tragen die Kosten für die stationären und mobilen Sirenen nach Artikel 16 Absatz 2.
Begründung	Damit kann die Alarmierung auch künftig schweizweit im bisherigen Umfang und in gleichbleibender Qualität gewährleistet werden. Für die Kantone entstehen ansonsten erhebliche Mehrkosten und zusätzlicher Personalaufwand.
Anhang	

Titel	Bemerkungen zum Erläuternden Bericht / Bitte erfassen Sie hier Ihre Bemerkungen zum Erläuternden Bericht.
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	